

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Einhaltung und Festigung der internationalen Arbeitsnormen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn Glinne und anderen im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Einhaltung und Festigung der internationalen Arbeitsnormen (Dok. 2-1707/84),
 - in Kenntnis der drei Übereinkommen über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der IAO¹⁾,
 - in Kenntnis der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt der Gemeinschaft und unter Hinweis auf die Entschlieungen zur Umstrukturierung des Arbeitsmarkts der Gemeinschaft,
 - in Kenntnis der – insbesondere von der Kommission erkannten – entscheidenden Bedeutung, die der Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern zukommt,
 - unter Hinweis auf seine am 11. November 1986 angenommenen Entschlieungen zum Europäischen Sozialraum, zur Rolle der Sozialpartner auf dem Arbeitsmarkt, zur sozialen Sicherheit in der Europäischen Gemeinschaft und zu den Problemen der Frauen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Arbeitsmarktes,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-177/86),
- A. unter Hinweis darauf, daß Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft es bisher unterlassen haben, eine Reihe der internationalen Arbeitsnormen – und vor allem der Überein-

¹⁾ d.h. das Übereinkommen EGKS/IAO vom 14. August 1953, das Übereinkommen EWG/IAO vom 15. Juli 1958 und das Übereinkommen Euratom/IAO vom 26. Februar 1961

kommen – zu ratifizieren, die die internationale Arbeitsorganisation ausgearbeitet hat,

- B. unter Hinweis darauf, daß diese Übereinkommen in einigen Mitgliedstaaten nicht von geeigneten Durchführungsmaßnahmen begleitet wurden und deshalb nicht wirksam durchgeführt werden,
- C. in der Feststellung, daß die Kommission dem Rat seit mehreren Jahren keinen Jahresbericht mehr über die bei der Anwendung der internationalen Arbeitsübereinkommen in den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte und die der Ratifikation dieser Normen entgegenstehenden Schwierigkeiten vorgelegt hat,
- D. in der Erwägung, daß das, was die internationale Arbeitsorganisation im normativen Bereich erreicht hat, bewahrt werden muß und die Minimalnormen universalen Charakter behalten müssen,
- E. in der Erwägung, daß sich die Partner mit der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der IAO dafür einsetzen müssen, daß die sozialen Ziele des neuen EWG-AKP-Abkommens auch tatsächlich erreicht werden und die Einhaltung der Minimalnormen der IAO gewährleistet wird,
- F. unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen im Bericht Geurtsen¹⁾ von 1977 über eine erste Liste der im Rahmen anderer internationaler Organisationen geschlossenen Übereinkommen mit Berücksichtigung der Möglichkeiten und Schwierigkeiten ihrer Ratifizierung sowie über die Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zur Internationalen Arbeitsorganisation,
- G. unter Hinweis darauf, daß in der von ihm am 21. April 1977 angenommenen Entschließung²⁾ zu diesem Bericht die Auffassung vertreten wird, daß die Gemeinschaften im Zuge der Verwirklichung der Europäischen Union der IAO beitreten müssen,
- H. in der Erwägung, daß Ratifizierung und Einhaltung der im Rahmen der IAO erarbeiteten Übereinkommen über die Sozial- und Arbeitsgesetzgebung einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des europäischen Sozialraums bedeuten, die zwangsläufig mit dem Ausbau eines EG-Binnenmarktes Hand in Hand gehen muß –
 - 1. weist darauf hin, daß die Bilanz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Ratifizierung und Einhaltung der internationalen Arbeitsübereinkommen im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation sehr positiv ausfällt und daß der Durchschnitt der von der Gemeinschaft insgesamt ratifizierten Übereinkommen höher liegt als für jede andere Region der Welt;

¹⁾ Dok. 54/77

²⁾ ABl. Nr. C 118 vom 16. Mai 1977, S. 47

2. erkennt jedoch an, daß es erhebliche Diskrepanzen hinsichtlich der Zahl der von den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ratifizierten Übereinkommen gibt, wobei an einem Ende der Skala 115, am anderen Ende 55 ratifizierte Übereinkommen stehen;
3. stellt fest, daß eine Reihe wichtiger Übereinkommen – z. B. über die Festsetzung von Mindestlöhnen (1970)³⁾ und über das Mindestalter von Arbeitnehmern (1973)⁴⁾ – nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurden;
4. stellt ferner fest, daß eine Reihe von Übereinkommen von einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgekündigt wurden und daß es sich, obwohl einige dieser Kündigungen lediglich auf die Ratifizierung später geänderter Übereinkommen zurückzuführen sind (wobei die bisherigen Verpflichtungen lediglich durch andere ersetzt werden), bei anderen um „echte“ Kündigungen in dem Sinne handelt, als sie eine Beendigung der Verpflichtungen zur Folge haben, die in den betreffenden Übereinkommen festgelegt sind;
5. ist beunruhigt darüber, daß einige dieser „echten“ Kündigungen seit 1980 im Rahmen des allgemeinen Kontextes der weitreichenden Neustrukturierung – und sogar Deregulierung – des Arbeitsmarktes erfolgt sind;
6. ist der Auffassung, daß Mitgliedstaaten, die eine Kündigung eines Übereinkommens der IAO in Erwägung ziehen, im Interesse des Zusammenhalts und der innergemeinschaftlichen Solidarität vor einer endgültigen Entscheidung die anderen Mitgliedstaaten konsultieren sollten;
7. betont die dringende Notwendigkeit der Entwicklung konzentrierter Gemeinschaftsaktionen zur Verwirklichung einer kohärenten Gesamtpolitik im Hinblick auf die Ratifizierung, die Einhaltung und die wirksame Anwendung der IAO-Übereinkommen;
8. dringt insbesondere darauf, daß alle Mitgliedstaaten unverzüglich diejenigen IAO-Übereinkommen ratifizieren, die bereits durch Richtlinien des Rates geregelte Bereiche betreffen;
9. empfiehlt daher der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten festzustellen, welche Hindernisse der Ratifikation von internationalen Arbeitsnormen und insbesondere von Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten der EWG oder – im Falle von Richtlinien des Rates – durch die Europäische Gemeinschaft im Wege stehen, und eine politische Entscheidung zu treffen, die die Weiterentwicklung der internationalen Arbeitsnormen und ihre Einhaltung in der Gemeinschaft und in der Welt fördert;
10. verlangt, daß alle Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, in regelmäßigen Abständen Berichte über die

³⁾ Übereinkommen Nr. 131

⁴⁾ Übereinkommen Nr. 138

Durchführung der von ihnen ratifizierten IAO-Übereinkommen vorzulegen und sie unverzüglich der Kommission zur Kenntnis zu bringen;

11. ist der Ansicht, daß in der Zwischenzeit bereits folgende konkrete Maßnahmen möglich sind:

- a) verstärkte gemeinschaftliche Koordinierung der Standpunkte, die die Mitgliedstaaten auf der Jahreskonferenz der IAO vertreten sollen;
- b) Benennung eines einzigen Sprechers (z. B. der Vertreter des Mitgliedstaats, der die Präsidentschaft im Rat innehat), der für alle Bereiche, in denen dieser Konsens verwirklicht wurde, auf diesen Konferenzen im Namen der Regierungen spricht;
- c) Förderung der europäischen Konzertierung auf regionaler Ebene¹⁾ sowie der häufigeren Einberufung derartiger Konferenzen im Rahmen der IAO durch die Gemeinschaft;
- d) neben der Vertretung der Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten auf diesen Regionalkonferenzen auch die Vertretung des Europäischen Parlaments durch eine Delegation;
- e) verstärkte Beteiligung der Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des Beratenden Ausschusses der EGKS und des Wirtschafts- und Sozialausschusses an der Tätigkeit der IAO;
- f) Steigerung der praktischen Zusammenarbeit, insbesondere durch
 - systematische gegenseitige Konsultation,
 - gegenseitige Anpassung der Schemata für Studien, der verwendeten Formulare und Modelle, z. B. für sektorale und statistische Studien,
 - technische Koordinierung für die wechselseitige Verwendung von Dokumentationssystemen;
- g) Vertiefung des Prozesses der Harmonisierung der in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten geltenden arbeitsrechtlichen Normen und Verfahrensnormen im Arbeitsrecht;

12. versteht nicht, warum die Kommission seit 1975 keinen regelmäßigen Bericht mehr über die Fortschritte der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bezüglich der Ratifizierung internationaler Übereinkommen über die Sozial- und Arbeitsgesetzgebung vorgelegt hat, und fordert die Kommission auf, diese Praxis unverzüglich wiedereinzuführen;

13. schlägt vor, einen derartigen Bericht wenigstens alle drei Jahre vorzulegen; fordert aber nachdrücklich, daß dieser Bericht abwechselnd mit einer jährlichen Übersicht über die Ratifizierungen und/oder Kündigungen vorgelegt wird;

¹⁾ Es sei darauf hingewiesen, daß dies im Falle der IAO sowohl West- als auch Osteuropa umfaßt.

14. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament künftig über die jährlichen IAO-Treffen zur Vorbereitung der Konferenz wie zur Erörterung ihrer Ergebnisse Bericht zu erstatten;
15. betont, daß, soweit es die Zusammenarbeit mit AKP-Ländern betrifft, die Entwicklung dem Menschen dient und die Politik der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit daher darauf ausgerichtet sein muß, sowohl den wirtschaftlichen als auch den sozialen Fortschritt zu fördern; weist darauf hin, daß es Ziel des Abkommens von Lomé III ist, daß die Menschen und die Völker in den vollen und tatsächlichen Genuß ihrer sozialen Rechte gelangen;
16. vertritt die Auffassung, daß die internationalen Arbeitsübereinkommen wichtige Instrumente zur Verwirklichung des sozialen Fortschritts darstellen und daß die Europäische Gemeinschaft im Rahmen ihrer Beziehungen zu den Ländern der Dritten Welt dazu beitragen muß, daß bestimmte internationale Normen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen mit der Zeit immer besser eingehalten werden, beispielsweise die IAO-Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen (IAO-Übereinkommen 98);
17. vertritt die Auffassung, daß die internationalen Arbeitsübereinkommen nur dann wichtige und dringend notwendige Instrumente zur Verwirklichung des sozialen Fortschritts darstellen, wenn die Realisierung in Signatar-Staaten kontrolliert werden kann und es ausgeschlossen ist, daß die Konventionen der IAO von allen Mitgliedern der Organisation nach eigenem Ermessen ausgelegt und angewandt werden;
18. dringt deshalb darauf, daß die Europäische Gemeinschaft bei den Vertragsverhandlungen mit ihren Handelspartnern dazu beiträgt, daß bestimmte internationale Normen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen eingehalten werden;
19. erinnert in diesem Zusammenhang an den in seinen Entschlüssen vom 9. September 1986¹⁾ und vom 28. Oktober 1983²⁾ ausgedrückten Wunsch, daß während der „Uruguay-Runde“ ein neuer GATT-Artikel betreffend „gerechte Arbeitsnormen“ (die Sozialklausel) ausgehandelt werden sollte, damit die GATT-Vertragsparteien verpflichtet sind, die grundlegenden Übereinkommen der IAO einzuhalten;
20. ist der Auffassung, daß diese IAO-Übereinkommen wegen des Fehlens oder fehlender Autorität von Arbeitsaufsichtsbehörden in vielen Drittweltländern häufig mißachtet werden, und fordert die Kommission auf, praktische Mittel und Wege zu prüfen, um diesen Ländern bei der Ausbildung und Stärkung ihrer Arbeitsaufsichtsbehörden zu helfen;
21. fordert nachdrücklich, daß politische, technische und administrative Vorkehrungen getroffen werden, damit die Zusammenarbeit zwischen der IAO, der EWG und den AKP-Staaten

¹⁾ ABl. Nr. C 255 vom 13. Oktober 1986, S. 69

²⁾ ABl. Nr. C 322 vom 28. November 1983, S. 281

planmäßiger und reibungsloser erfolgt und auf diese Weise der soziale Inhalt von Lomé III durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Dreier-Verfahren zur Festlegung der Entwicklungstätigkeiten, verwirklicht werden kann;

22. verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß die mit dem Paritätischen Ausschuß und der Beratenden Versammlung AKP-EWG gemeinsam organisierte Konsultation der Sozialpartner im Rahmen der Zusammenarbeit AKP-EWG in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat;
23. vertritt die Auffassung, daß die Konsultationen mit den Vertretern der Wirtschafts- und Sozialkreise AKP-EWG gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Lomé III ausgeweitet werden müssen und in diese Konsultationen insbesondere eine regelmäßige Prüfung der Einhaltung der internationalen Mindestarbeitsnormen einbezogen werden muß;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat der Europäischen Gemeinschaften, den Regierungen und Volksvertretungen der Mitgliedstaaten, den Generaldirektoren der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Ministerrat AKP-EWG zu übermitteln.

